## Unterrichtung (zu Drs. 17/77 und 17/6884)

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung – Hannover, den 23.11.2016

## Das Petitionswesen in Niedersachsen - angekommen im 21. Jahrhundert

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/77 Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses - Drs. 17/6884

Der Landtag hat in seiner 113. Sitzung am 23.11.2016 folgende Entschließung angenommen:

## Das Petitionswesen in Niedersachsen - angekommen im 21. Jahrhundert

Seit 1949 gewährt das Grundgesetz in Artikel 17 jedermann das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Alle Menschen können sich in eigener Sache oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Das Petitionsrecht ist mehr als ein Bürgerrecht. Es ist ein Menschenrecht

Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Volk und Parlament. Da auch Gesetze oder ihre Ausführung Mängel aufweisen können oder einen bestimmten Sonderfall nicht berücksichtigen, ist das Petitionsrecht ein äußerst wichtiges Kontrollinstrument.

Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, wird das geltende niedersächsische Petitionsrecht reformiert

Die Wirksamkeit des Petitionsrechts, insbesondere zugunsten der Petentinnen und Petenten sowie des Petitionsausschusses, wird verbessert, um mehr demokratische Teilhabe zu ermöglichen und das Petitionswesen zeitgemäß anzupassen und damit auch die Demokratie zu stärken.

Petitionen sind ein Gradmesser für gesellschaftliche Probleme. Mit Blick hierauf würdigt der Landtag die gestiegene Bedeutung des Petitionsrechts mit einer Modernisierung, u. a. durch Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmittel, und indem der direkte Kontakt zum Petenten eröffnet wird. Daher wird es in Niedersachsen künftig möglich sein, eine öffentliche Petition einzureichen und mitzuzeichnen, so wie es im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bereits seit 2005 zunächst als Modellversuch und zwischenzeitlich als dauerhafte Einrichtung erfolgreich praktiziert wird.

Die bereits eingeführte Monatsliste der eingehenden Petitionen bei der Landtagsverwaltung, die den Fraktionen zur Kenntnis übermittelt wird, ist zu begrüßen.

Die Neugestaltung des Petitionsrechts ist im überparteilichen Interesse.

Zur zeitgemäßen Anpassung und Fortentwicklung des Petitionswesens in Niedersachsen sind daher neben der bereits seit Herbst 2011 möglichen Einreichung von Online-Petitionen folgende Maßnahmen veranlasst bzw. in Vorbereitung:

1. Im Einklang mit Artikel 26 der Niedersächsischen Verfassung obliegt die vorbereitende Beratung der an den Landtag gerichteten Petitionen grundsätzlich dem Petitionsausschuss. Im Einzelfall kann er auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse zu dem mit der Petition verfolgten Anliegen einholen. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Eingaben oder Gruppen von Eingaben einem anderen Ausschuss zur Beratung überweisen.

- Zukünftig erhalten Petentinnen und Petenten in dafür geeigneten Fällen auf Beschluss des Ausschusses die Möglichkeit, sich in nicht öffentlicher Ausschusssitzung zu ihrer Petition ergänzend mündlich zu äußern.
- 3. Eingaben werden im Regelfall zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstattern, aufgeteilt nach Regierungs- und Oppositionsfraktionen, zugewiesen. Legen sie dem Ausschuss einen übereinstimmenden Beschlussvorschlag vor, so kann der Ausschuss diesen ohne weitere Beratung übernehmen. Eingaben können damit beschleunigt und effektiver beraten werden. Die Dauer der Bearbeitung der Petition richtet sich nach § 51 II S. 2 der Geschäftsordnung. Petentinnen und Petenten sollten grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Eingang ihrer Petition Nachricht über die Entscheidung des Landtages erhalten.
- 4. Berichterstatterinnen und Berichterstatter können künftig unter vereinfachten Voraussetzungen Ortstermine durchführen.
- 5. Als Landtagsdrucksachen veröffentlichte jährliche Petitionsberichte geben künftig Auskunft über die Schwerpunkte der Arbeit des Petitionsausschusses, die Zahl der eingereichten und abgeschlossenen Petitionen, die Verteilung nach Sachgebieten und die Art der Erledigung.
- 6. Mit der Einführung eines neuen Petitionsbearbeitungssystems und der "Elektronischen Petitionsakte" in der Landtagsverwaltung erhalten alle Ausschussmitglieder unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der Petentinnen und Petenten die Möglichkeit, sich selbstständig jederzeit umfassend über die einzelnen Eingaben zu informieren.
- 7. Petitionen mit Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse k\u00f6nnen zuk\u00fcnftig als "\u00f6ffentliche Petitionen" auf der Internetseite des Landtages ver\u00f6ffentlicht und elektronisch mitgezeichnet werden. Erh\u00e4lt eine \u00f6ffentliche Petition innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Ver\u00f6ffentlichung 5 000 oder mehr Unterst\u00fctzungsunterschriften, so h\u00f6rt der Petitionsausschuss die Initiatoren oder deren Vertreterinnen und Vertreter k\u00fcnftig in \u00f6ffentlicher Sitzung an.
- 8. Petentinnen und Petenten, die aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Landtages zu ihrer Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten sind, erhalten, soweit gewünscht, auch eine kurze Erläuterung in leichter Sprache, in der die wesentlichen Punkte des Anliegens und die maßgebliche Sach- und Rechtslage verständlich zusammengefasst dargestellt werden.
- 9. Durch die Einführung eines Kinderpetitionsportales soll Kindern und Jugendlichen der Zugang zur Wahrnehmung des Petitionsrechts erleichtert werden.
- Die aktive und niederschwellige Information über das Petitionsrecht in der Öffentlichkeit soll durch dazu geeignete Maßnahmen verstärkt werden; der Landtagspräsident wird gebeten, dazu Vorschläge vorzulegen.
- 11. Diese Neugestaltung des Petitionsrechts ist nach Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren.
- 12. Der Landtag bittet den Präsidenten, die Einführung eines mit öffentlichen Petitionen zur Mitzeichnung verbundenen Diskussionsforums zu Beginn der nächsten Wahlperiode zu prüfen.
- Der Ältestenrat wird gebeten, dem Landtag zur Umsetzung der durch diese Entschließung erforderlich Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung die entsprechende Beschlussempfehlung vorzulegen.